

Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim

Artenschutzrechtliches Gutachten

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Sinzheim
-Bauamt-
Marktplatz 1
76547 Sinzheim

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe



Gutachten – Kartierung - Forschung

Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe

017624860225

info@fusser-oekologie.de

www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften
Jennifer Dahlem, Dipl. Umweltwissenschaften

Karlsruhe, 19.02.2024

Impressum

Erstelldatum: 07.09.2023
Letzte Änderung: 19.02.2024
Autor: Merle Timmermann, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 25

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	5
1.4 Prüfschema	6
2. Untersuchungsgebiet	6
3. Relevanzprüfung.....	8
4. Erfassung Fauna	11
4.1 Reptilien.....	11
5. Konfliktanalyse	14
6. Erörterung von Maßnahmen.....	16
6.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
6.3 Risikomanagement	20
7. Zusammenfassung.....	21
8. Fotodokumentation	22
9. Literatur	24
Abbildung 1 Plangebiet (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2 Lage des Plangebietes (Karte ohne Maßstab, Hintergrund: Microsoft Bing).....	7
Abbildung 3 Reptiliennachweise	13
Abbildung 4 Bereich des Eidechsenhabitats	17
Abbildung 5: Skizzenhafte Darstellungen von Totholzstrukturen (verändert nach ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)	18
Abbildung 6: Skizzenhafte Darstellung einer Holzbeige mit Altgrastreifen und vorgelagertem Sand-Erde- Gemisch (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)	19
Abbildung 5 Blick von Nordwesten auf die Untersuchungsfläche.....	22
Abbildung 6 Zauneidechsenmännchen	22
Abbildung 7 Östlicher Teilbereich	23
Abbildung 8 Südlicher Bereich	23
Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien.....	11
Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten.....	12

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 - 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Vorübergehender Verlust von Vegetationsstruktur und Habitatfunktionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen aufgrund von akustischen und optischen Reizen (z. B. Lichtemissionen, Bewegung durch Anwohner)

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, bei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs der Gemeinde Sinzheim zwischen den Straßen In den Lissen, Kartunger Straße und Am Steingraben. Westlich und nördlich des Gebietes liegen Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung, nach Osten und Süden grenzen Gewerbeflächen an. Direkt nördlich des Gebietes verläuft zudem der Hilzmattgraben. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Gehölzstreifen mit jungen bis mittelalten Bäumen sowie Sträuchern und Brombeergestrüpp. Altholzbereiche oder Habitatbäume sind nicht vorhanden.

Der Großteil der Fläche besteht aus einer ruderalisierten Grünfläche, es gibt zudem einen geschotterten Weg im östlichen Abschnitt. Im nördlichen Abschnitt der Grünfläche kommen Schilfbestände auf, auf der restlichen Fläche waren mehrere temporäre Gewässer in Senken und Fahrspuren ausgebildet. Vor allem in den Randbereichen im Süden und Osten befinden sich Baumstämme, die vermutlich nach Rodungen liegengelassen wurden, sowie Reste von Gesteinsschutt.

Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim
Artenschutzrechtliches Gutachten



Abbildung 2 Lage des Plangebietes (Karte ohne Maßstab, Hintergrund: Microsoft Bing)

3. Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Das Gelände befindet sich innerorts in der Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und mehreren Straßen, so dass von einer erhöhten Störungsfrequenz auszugehen ist. Aus diesem Grund wird nur mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen und ubiquitären Vogelarten gerechnet, die nur im westlichen Randbereich innerhalb der Gehölze potenzielle Brutnischen vorfinden können. Ein Vorkommen störungsempfindlicher und wertgebender Arten ist aufgrund der Habitatausstattung und Lage generell auszuschließen. Insgesamt bietet der Großteil der Fläche für Vögel keine Eignung. Bei Gehölzrodungen kann es somit zu potenziellen Betroffenheiten von ubiquitären Vogelarten kommen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten (ubiquitäre Arten: Gehölzbrüter und Nischenbrüter) nicht auszuschließen.

Reptilien

Die Fläche bietet mit offenen und besonnten Bereichen, krautigen Vegetationsbeständen sowie Gehölzen bzw. Gestrüppe potenzielle Lebensraumrequisiten für Eidechsen, insbesondere für die Zauneidechse. Steine und Baumstämme bieten zudem weitere potenzielle Sonnen- und Versteckplätze. Auf Grund der Ausstattung wird von einem hohen Potenzial für Eidechsen ausgegangen, so dass es bei einer Überplanung zu einer möglichen Betroffenheit kommen könnte.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Fläche bietet für Fledermäuse keine Eignung, da es zum einen an potenziellen Quartierstrukturen wie Höhlenbäumen fehlt, zum anderen ist die Fläche von keiner besonderen Ausprägung, so dass essenzielle Jagdhabitats, auch im Hinblick auf die Lage im Raum und der geringen Größe, ausgeschlossen werden können. Durch die angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen mit den beleuchteten Straßenzügen, ist die Fläche zudem durch Lichtemissionen vorbelastet. Potenzielle Leitstrukturen zwischen möglichen Quartieren und potenziellen Jagdhabitats sind hier ebenfalls auszuschließen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für Fledermäuse somit auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Auf Grund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Alt- und Totholzkäfern ausgeschlossen werden. Entsprechende Habitatbäume sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Die Fläche weist keine Temporärgewässer auf, auf die Pionierarten wie die Kreuzkröte oder Gelbbauchunke angewiesen sind, der Hilmattgraben führt kein Wasser. Es ist davon auszugehen, dass dieser nur als Entwässerungsgraben dient. Krautige Stehgewässer, die sich für frühlaichende Amphibienarten, Grünfrösche und den Kammolch potenziell eignen, sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Fischen und Rundmäulern ausgeschlossen werden, es sind keine Gewässer betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Schmetterlingen und weiteren Arthropoden ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Bereiche mit potenziellen Nektar- und Raupenfutterpflanzen im Vorhabensbereich, noch sind Gewässer oder magere Grünlandflächen betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Weichtieren ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Gewässer, Seggenriede oder Feuchtwiesen im Vorhabensbereich.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Weichtiere ist somit auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich ist von keiner besonderen Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln (ubiquitäre Arten) und Reptilien nicht ausschließen.

4. Erfassung Fauna

4.1 Reptilien

Auf Grund eines potenziellen Vorkommens von Reptilien, wurden tiefergehende Untersuchungen für diese Artengruppe veranlasst, wobei insgesamt vier Begehungen durchgeführt wurden. Die Begehungen erfolgten möglichst bei optimaler Witterung (sonnig, windstill). Dabei wurde der gesamte Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind [Bft]	Bewölkung
27.04.2023	13:30-14:30	18 – 20	0-1	2-4/8
14.05.2023	09:45-11:15	22 – 24	0-1	0/8
16.06.2023	12:00-13:30	24 – 28	0-1	0/8
09.08.2023	11:00-12:30	20 - 23	0	2-4/8

Ergebnisse

Es wurden bei allen Begehungen Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt, außerdem konnte im April und Mai jeweils eine weibliche Mauereidechse an der östlichen Gebietsgrenze festgestellt werden. Die Zauneidechsen wurden im östlichen Bereich, in dem Gesteinsschutt und Baumstämme gelagert wurden, in allen Alterstadien festgestellt. Auf der restlichen Fläche wurden keine Reptilien nachgewiesen. Die zwei südlichsten Nachweise konnten nur am 27.04.2023 erbracht werden, da dort noch stärkere Äste gelagert waren, die anschließend entfernt wurden, weshalb keine weiteren Tiere dort erfasst werden konnten.

Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim Artenschutzrechtliches Gutachten

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	3	V
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	IV	D	V

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§	Streng geschützt
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)	V	Vorwarnliste
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER, H. UND WAITZMANN, M. 2022)	D	Daten unzureichend
		3	gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)		

Bei der Abgrenzung von Revieren anhand der Fundpunkte ergeben sich sechs Reviere der Zauneidechse (4x männlich, 2x weiblich), so dass unter der Anwendung eines Korrekturfaktors von 6 nach Laufer (2014) von einem Bestand mit bis zu 36 adulten Zauneidechsen ausgegangen wird. Daneben wurde eine juvenile und bei den Begehungen maximal zwei subadulte Zauneidechsen nachgewiesen, was zu einer Bestandsschätzung von maximal 6 juvenilen und 12 subadulten Tieren führt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich ein Großteil der Population auf dem östlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet, das als Lagerfläche genutzt wird und in Verbindung mit der starken Ruderalisierung viele potenzielle Versteckplätze bietet. Grund für die Annahme ist die Tatsache, dass der Planbereich zuvor größtenteils mit Gehölzen und Bäumen bestanden war und damit in diesen Abschnitten keine Eignung für Reptilien aufwies. Nur der östliche Flächenabschnitt, in dem 2023 auch tatsächlich Zauneidechsen festgestellt wurden, wies schon vorher potenziell geeignete Ruderalvegetation mit Gehölzjungbewuchs auf. Die Entfernung der Bäume und Gehölze fand im Winterhalbjahr 2022/2023 statt, im Jahr 2023 erfolgten dann die Kartierungen, wobei auf den gerodeten Flächen keine Zauneidechsen festgestellt wurden. Das spricht dafür, dass der restliche Planbereich nicht als Lebensstätte für die hiesige lokale Population an Zauneidechsen fungierte. Auf Grund der Verteilung der Fundpunkte innerhalb eines geringdimensionierten Teilbereichs innerhalb der Planfläche und der guten Übersichtlichkeit des Untersuchungsbereichs wird mit einem insgesamt geringeren Bestand gerechnet. Es wird deshalb näherungsweise mit einem Korrekturfaktor von 4 gerechnet, was zu einer Population von 24 adulten, 4 juvenilen und 8 subadulten Tieren führt. Bei den Mauereidechsen wird davon ausgegangen, dass sich derzeit noch keine etablierte Population auf dem Gelände befindet, da lediglich ein weibliches Tier am Rande zum Nachbargrundstück bei zwei Terminen festgestellt wurde. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt

Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim Artenschutzrechtliches Gutachten

sich hieraus für Mauereidechsen nicht. Für das Zauneidechsenvorkommen ergibt sich ebenfalls keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der Bereich östlich des derzeitigen Weges, in denen die Zauneidechsen vorgefunden wurden, nicht überplant wird. Allerdings sind die Bereiche aufzuwerten bzw. fachgerecht zu pflegen, damit die Bereiche auch zukünftig von Zauneidechsen genutzt werden können. Bei Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich können für Zauneidechsen und Mauereidechsen attraktive Strukturen entstehen (z. B. Erdaushub, ruderalisierte Bereiche etc.), die potenziell Tiere aus angrenzenden Bereichen anlocken können, die dann baubedingt geschädigt werden können.

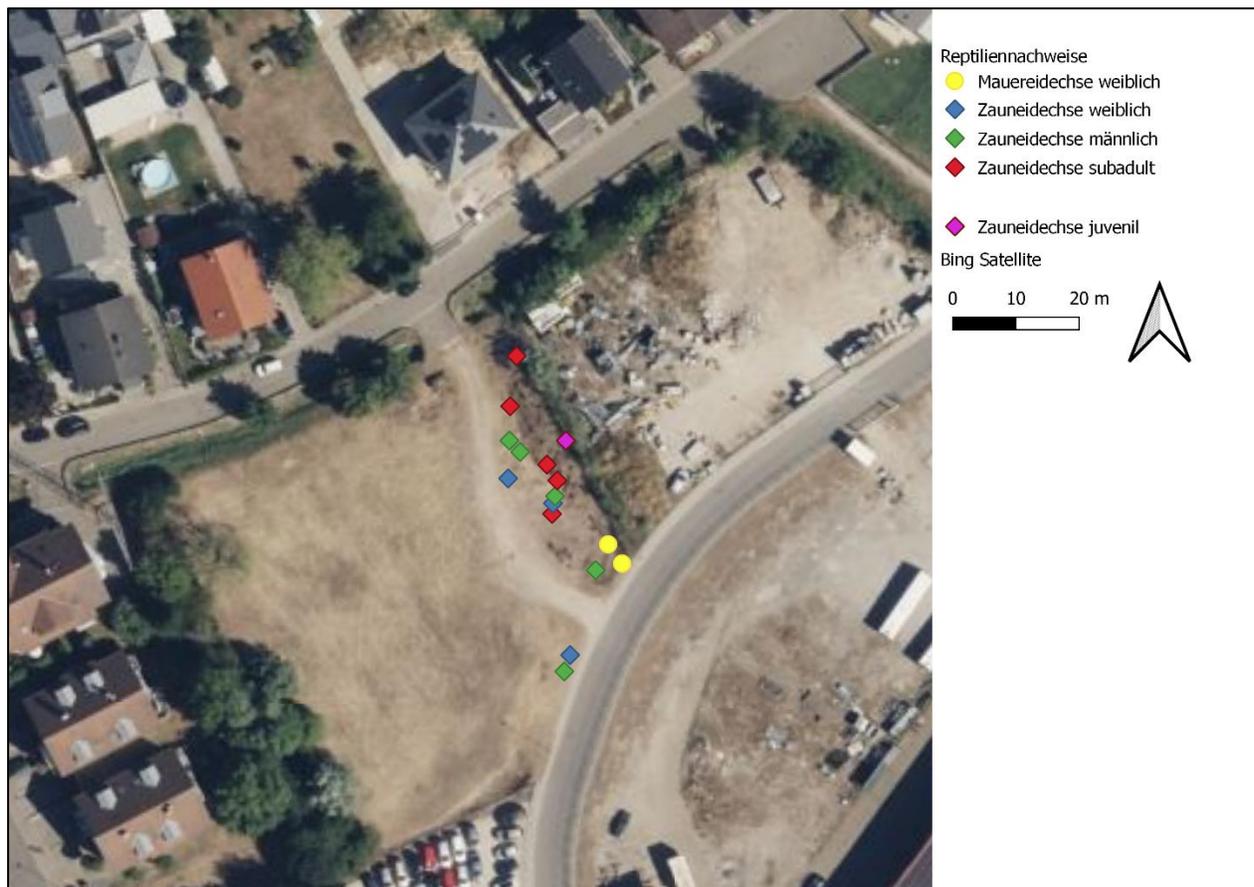


Abbildung 3 Reptiliennachweise

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Zauneidechse und Mauereidechse ist somit gegeben.

5. Konfliktanalyse

Eine mögliche Betroffenheit ist für ubiquitäre Gehölz- und Heckenbrüter nicht vollständig auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1 Rodungen von Gehölzen – Tötung von Brutvögeln

Ubiquitäre Vogelarten können in den Gehölzen und Hecken brüten; bei Rodungen sind Schädigungen möglich.

V1: zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen

K2 Schädigung von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko eines Ein-/Rückwanderns von streng geschützten Eidechsenarten in den Baustellenbereich.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzaunes

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Darüber hinaus kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten in den angrenzenden Gebieten ausgeschlossen werden. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen sind Störungen von Brutvögeln auszuschließen.

K3 Störungen von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko eines Ein-/Rückwanderns von streng geschützten Eidechsenarten in den Baustellenbereich.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von potenziellen Brutstätten gehölzgrütender Brutvogelarten. Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Flächen auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens weitere potenzielle Brutmöglichkeiten.

K4: Erhalt eines Zauneidechsenteilhabitats

Die Bereiche östlich des derzeitigen Weges sind weiterhin als Zauneidechsenteilhabitat zu erhalten und zu pflegen, damit es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

V3 Erhalt eines Zauneidechsenhabitats

6. Erörterung von Maßnahmen

6.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Dieser soll an der östlichen Grenze entlang des Plangebiets aufgestellt werden. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der Aktivitätsphase der Reptilien (spätestens bis Ende Februar) stehen und wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Planfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der Zaun muss regelmäßig (alle 2-4 Wochen) kontrolliert werden. Falls der Reptilienschutzzaun nicht bis Ende Februar und erst während der Aktivitätsphase gestellt werden kann, so muss eine Kontrolle des Planbereichs auf Reptilien erfolgen, die dann abgefangen und hinter den Zaun in das Teilhabitat gesetzt werden.

V3 Erhalt eines Zauneidechsenhabitats

Die Bereiche zwischen dem derzeit vorhandenen Weg und des angrenzenden Nachbargrundstücks im Nordosten, in denen ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen wurde, sind zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

Für die Aufwertung sollen 4 Totholzhaufen mit Ausmaßen von ca. 1,5 x 3m errichtet werden, alternativ können auch Wurzelstubben verwendet werden. Das verwendete Totholz von nach Möglichkeit heimischen Gehölzarten soll möglichst strukturreich sein (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Borke etc.) und viele Hohlräume aufweisen. Zudem sind 3 Holzbeigen zu errichten

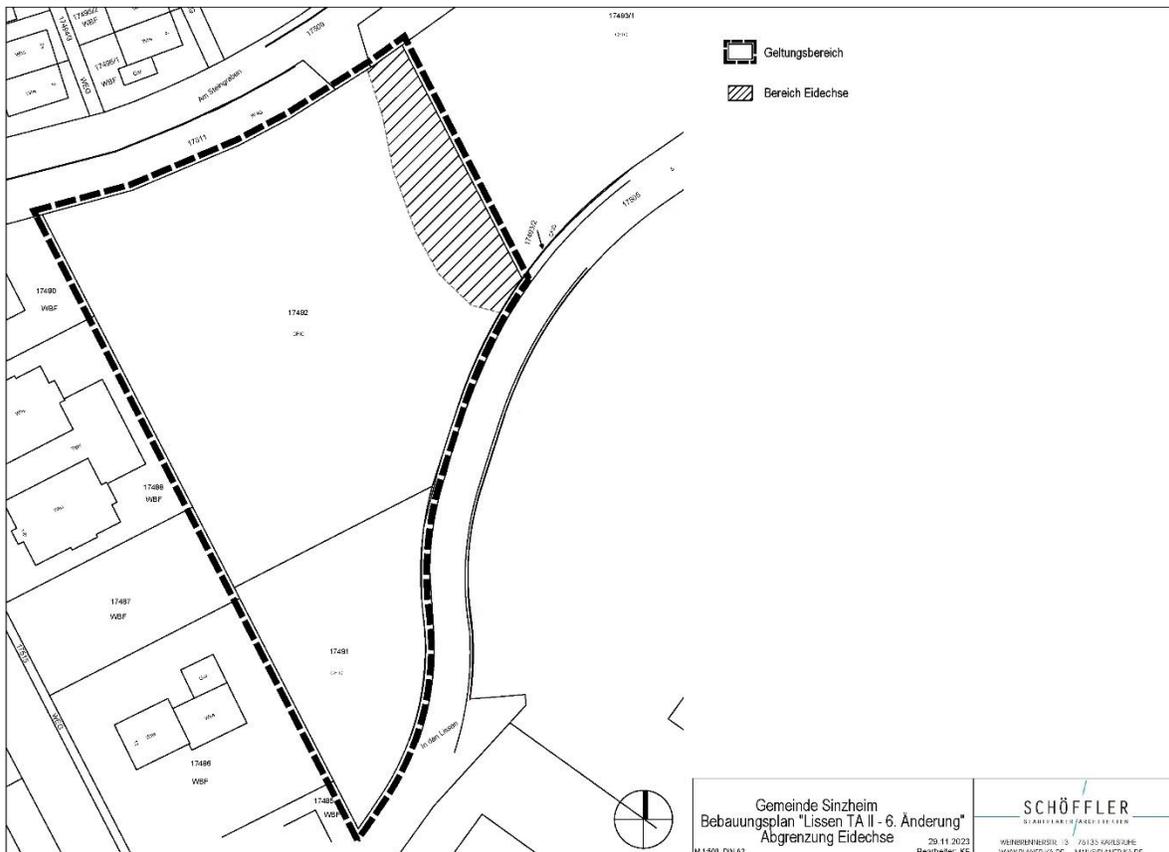
Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim

Artenschutzrechtliches Gutachten

Die Bereiche der Fläche sollen sich durch eine partielle Mahd strukturreich entwickeln. Zum Schutz der vorhandenen Tiere sollen schonende Geräte (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) eingesetzt werden. Die Schnitthöhe von 15 cm darf nicht unterschritten werden. Zwischen Mai und Anfang September soll zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden; pro Durchgang bis max. zur Hälfte der Fläche. Das Mahdgut ist zu mindestens 70 % zu entfernen; auf der Fläche verbleibendes Material wird zu einem Haufen zusammengeharkt und dient so als Sonnenplatz (Blanke 2015). In trockenen Sommern sollte auf eine Mahd im Hochsommer verzichtet werden.

Aufkommende Gehölze sind ab einer gewissen Höhe zu entfernen bzw. nachzuschneiden (alle 2-3 Jahre, da schnellwachsende Weidenbüsche); es wird eine strukturreiche Ausstattung der Fläche angestrebt. Nach einigen Jahren mit partieller Mahd können die jährlichen Mahdtermine reduziert werden, vorausgesetzt die entwickelten Strukturen bleiben weiterhin erhalten und es kommt zu keiner starken Verbuschung der Fläche.

Müllansammlungen sind zu entfernen, die Gesteinsbrocken und Äste, die sich bereits auf der Fläche befinden, können dort belassen werden.



Anlage Totholzhaufen und liegendes Totholz

Totholzhaufen dienen als Trittsteinbiotope und Sonnen- sowie Versteckplätze. Die Mindestgröße sollte 3 m³ betragen (1,5 – 2 m Länge, 1,5 – 2 m Breite, 0,5 – 1 m Höhe). Als Material sind Stämme, Stubben und Wurzelteller, Reisig und Äste zu wählen. Größere Holzteile sind in der Mitte zu lagern, feineres Material nach außen hin. Das Totholz sollte aus der Vegetation herausragen. Langfristig ist die Entwicklung eines Altgrasbestandes um den Totholzhaufen anzustreben.



Abbildung 5: Skizzenhafte Darstellungen von Totholzstrukturen (verändert nach ALBERT KOEHLIN STIFTUNG 2018)

Anlage Holzbeige

Die Anlage einer Holzbeige soll zusätzliche Sonnen- und Versteckmöglichkeiten sowie Eiablageplätze bieten. Ziel ist eine Konstruktion aus Rundhölzern mit Ausmaßen von ca. 1,5 - 2 m Länge, 1,5 – 2 m Breite und einer Höhe von rund 1,5 m.

Die Rundhölzer werden stapelartig aufgeschichtet, einzelne Hölzer können rund 5 bis 10 cm an den Seiten herausstehen, um Sonnenplätze zu ermöglichen. Sie sollte etwas höher als die umgebende Vegetation sein. Für die Anlage der Eiablageplätze wird ein Sand-Erde-Gemisch (gut grabbar, schnell erwärmend) vor die aufgestapelten Rundhölzer gelagert. Das Gemisch sollte

Bebauungsplan „In den Lissen“- TA II (Änderung), Sinzheim
Artenschutzrechtliches Gutachten

mindestens 30 cm tief in den Boden eingebaut werden und das Volumen einer Holzbeige mindestens 3 m³ betragen.

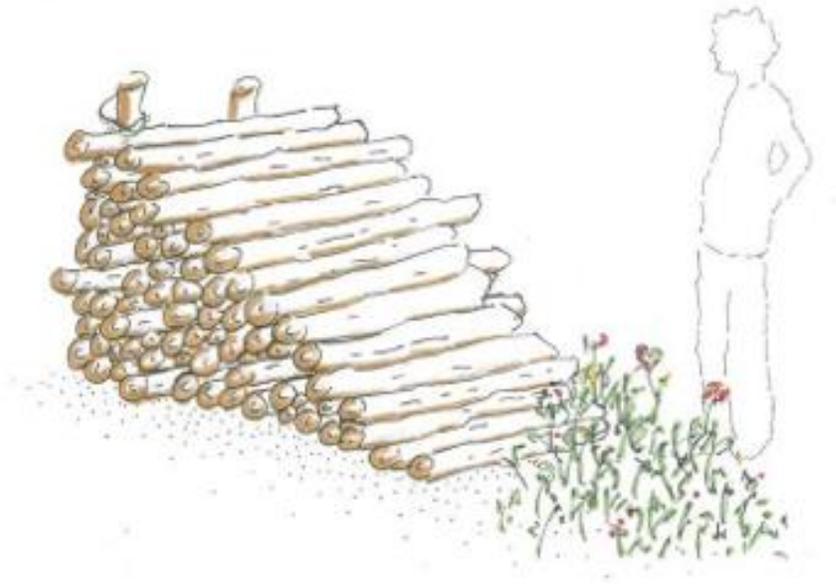


Abbildung 6: Skizzenhafte Darstellung einer Holzbeige mit Altgrastreifen und vorgelagertem Sand-Erde- Gemisch (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

6.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf dessen Funktion während der gesamten Bauzeit
- Beratung zur Aufwertung der Eidechsenfläche
- Überwachung der Einhaltung der Rodungsfristen und der fachgerechten Durchführung der Rodung
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Dokumentation der Einhaltung sowie Koordinierung der Vermeidungsmaßnahmen
- Dokumentation der Einhaltung von Rodungsfristen
- Abstimmung mit Bauherr und der Naturschutzbehörde

7. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Betroffenheiten ubiquitärer Vogelarten der Gehölz- und Nischenbrüter sowie für Zauneid- und Mauereidechsen. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden, zudem muss ein Zauneidechsenteilhabitat erhalten bleiben.

Zur Vermeidung der Verletzung / Tötung von Brutvögeln sind die Gehölze zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar zu entfernen. Der Vorhabensbereich ist durch einen Reptilienschutzzaun gegen eine Einwanderung von Reptilien abzusichern. Das Teilhabitat der Zauneidechsen ist weiterhin durch geeignete Pflege- und Aufwertungsmaßnahmen zu erhalten.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

8. Fotodokumentation



Abbildung 7 Blick von Nordwesten auf die Untersuchungsfläche.



Abbildung 8 Zauneidechsenmännchen



Abbildung 9 Östlicher Teilbereich



Abbildung 10 Südlicher Bereich

9. Literatur

BLANKE, I. (2015): Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege der „Eidechsenfläche“ am Agliser Weg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.